

# BGer 1C 510/2022 vom 14. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_510\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_510_2022)

FR: TF 1C 510/2022 du 14 novembre 2022

IT: TF 1C 510/2022 del 14 novembre 2022

## Regeste

Zulässigkeit einer Enteignung | Enteignung

## Erwägungen

### E. 1

In einem Verfahren betreffend Zulässigkeit einer Enteignung hat das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen am 22. August 2022 die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses abgeschrieben. Gegen diesen Entscheid hat A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 15. September 2022 beim Verwaltungsgericht "Einspruch" erhoben, welches die Eingabe zuständigkeitshalber dem Bundesgericht zur Behandlung überwiesen hat. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgeschrieben mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe die ihm angesetzte Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses ungenutzt verstreichen lassen. Das bestreitet der Beschwerdeführer nicht, sondern macht nur geltend, er sei finanziell nicht in der Lage gewesen, den Vorschuss zu leisten. Wer nicht in der Lage ist, einen ihm auferlegten Kostenvorschuss zu leisten, ist indessen selbstredend nicht berechtigt, die ihm dafür angesetzte Frist unbenutzt ablaufen zu lassen. Er hat vielmehr innert laufender Frist dem Gericht seine finanzielle Notlage mitzuteilen und einen Erlass oder eine Reduktion des Kostenvorschusses zu beantragen bzw. ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Die blosser Behauptung des Beschwerdeführers, er sei finanziell ausserstande gewesen, den Kostenvorschuss fristgerecht zu leisten, ist daher von vornherein nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.